

ATOSS Software AG, München
Ordentliche Hauptversammlung 2017

Wertpapier-Kenn-Nummer 510 440 - ISIN Nr. DE0005104400

Ordentliche Hauptversammlung am Freitag, den 28. April 2017, 11:00 Uhr,
im Hotel HILTON MÜNCHEN CITY, Rosenheimer Str. 15, 81667 München

Formular zur Erteilung einer Vollmacht an Dritte

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sind in Textform zu erteilen. Die Erteilung kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis der Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft per Post oder per Fax oder elektronisch per E-Mail an die folgende Adresse erfolgen:

ATOSS Software AG
Rechtsabteilung - HV 2017
Am Moosfeld 3
81829 München
Telefax: 089 - 42771 - 58122
E-Mail: hauptversammlung@atoss.com

Die vorstehenden Regelungen über die Form von Vollmachten erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung, ihren Widerruf und deren Nachweis von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen. Hier können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Vollmacht

Eintrittskartenummer: _____ Anzahl Aktien: _____

ausgestellt auf: _____
(Name, Vorname)

(Wohnort)

Ich / Wir bevollmächtige(n) Herrn / Frau

(Name, Vorname)

(Wohnort)

mich / uns in der ordentlichen Hauptversammlung der ATOSS Software AG am 28. April 2017 unter Befreiung von § 181 BGB zu vertreten und das Stimmrecht - soweit gegeben – für mich/uns auszuüben. Der/die Bevollmächtigte ist berechtigt, einen Unterbevollmächtigten zu bestellen oder die Vollmacht auf einen Dritten zu übertragen.

Ort / Datum / Unterschrift, bzw. andere Erklärung i.S.v. § 126b BGB